

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 01.04.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 150/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Nutzung der App „luca“ zur Kontaktdatenerfassung durch Kommunen
- Neuer Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung
- Neufassung des Bußgeldkataloges zur Corona-Quarantäneverordnung

Nutzung der App „luca“ zur Kontaktdatenerfassung durch Kommunen

Für die Nutzung der App „luca“ zur Erfassung und Nachverfolgung von Kontaktdaten durch Kommunen (siehe info - intern Nr. 141/21 und Nr. 145/21) hat der ITVSH eine Handreichung erarbeitet. Diese Handreichung ist als **Anlage 1** beigefügt. Darin wird sehr verständlich erläutert, wie die App funktioniert, wie Kommunen die App „luca“ nutzen können, was dafür zu tun ist und wo es weitere Informationen gibt. Eine Kommune benötigt einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit der Firma, die „luca“ betreibt. Dafür ist ein Muster als **Anlage 2** beigefügt.

Neuer Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung

Nach der Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung (siehe info - intern Nr. 141/21) hat das Innenministerium den Bußgeldkatalog zur Corona-Bekämpfungsverordnung (siehe zuletzt info - intern Nr. 125/21) angepasst. Die Neufassung des Bußgeldkataloges trat am 31. März 2021 in Kraft und ist als **Anlage 3** beigefügt.

Neu aufgenommen wurde ein Bußgeldrahmen von 500 – 2.000 € für den neuen Ordnungswidrigkeitstatbestand, dass die Einhaltung der Teilnehmergrenze von 1 Person pro 80 m² bei Sport in geschlossenen Räumen nicht sichergestellt wird.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Sportausübung innerhalb geschlossener Räume (also z. B. kommunale Sporthallen) nur allein oder gemeinsam

mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person zulässig ist (§ 11 Abs. 1 Corona-Bekämpfungsverordnung). Dabei müssen innerhalb geschlossener Räume mindestens 80 m² pro Sport treibender Person zur Verfügung stehen. Wichtig ist, dass die Betreiber von Sportanlagen die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen haben und dass gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 27 Corona-Bekämpfungsverordnung die Nichteinhaltung dieser Vorgabe einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellt. Dies ist bei der Öffnung kommunaler Sporthallen oder anderer Sportanlagen innerhalb geschlossener Räume durch Kommunen zu bedenken.

Neufassung des Bußgeldkataloges zur Corona-Quarantäneverordnung

Nach der Neufassung der Corona-Quarantäneverordnung (siehe info - intern Nr. 141/21) hat das Innenministerium auch den Bußgeldkatalog zur Corona-Quarantäneverordnung (siehe zuletzt info - intern Nr. 78/21) neu gefasst. Die Neufassung des Bußgeldkataloges tritt am 1. April 2021 in Kraft und ist als **Anlage 4** beigefügt. Die Neufassung umfasst redaktionelle Anpassungen an den letzten Stand der Corona-Quarantäneverordnung.

- Ende info-intern Nr. 150/21 -

Anlagen